

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/6/28 10Ob17/04d, 9ObA150/05g, 9ObA65/11s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.06.2005

Norm

IPRG idF BGBI I 1998/119 §50 Abs2

EVÜ Art17

Rechtssatz

Für Dauerschuldverhältnisse lassen die Gesetzesmaterialien erkennen, dass der Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Begründung maßgeblich dafür sein soll, ob die §§ 36 - 45 IPRG oder - ab 1. 12. 1998 - das EVÜ auf sie anzuwenden ist.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 17/04d

Entscheidungstext OGH 28.06.2005 10 Ob 17/04d

- 9 ObA 150/05g

Entscheidungstext OGH 28.11.2005 9 ObA 150/05g

Vgl auch; Beisatz: Der ausdrückliche Wortlaut des Art 17 EVÜ scheint zwar eine Anwendung dieses Übereinkommens nur auf Verträge zu erlauben, die nach seinem Inkrafttreten geschlossen wurden. Doch wird - vor allem unter Berufung auf deutsche Judikatur und (geteiltes) deutsches Schrifttum - auch die Meinung vertreten (Verschraegen in Rummel ABGB II3 § 50 IPRG Rz 2 iVm Art 17 EVÜ Rz 3), dass es sachgerechter sei, auch schon bestehende Dauerschuldverhältnisse wegen ihrer Fortwirkung in die Zukunft dennoch dem neuen Kollisionsrecht zu unterstellen. Ob diese Ansicht zutrifft, braucht hier nicht geprüft zu werden, weil im vorliegenden Fall die Anwendung des EVÜ zum selben Ergebnis führen würde wie die früher geltenden Kollisionsnormen. (T1)

- 9 ObA 65/11s

Entscheidungstext OGH 16.09.2011 9 ObA 65/11s

Vgl; Beisatz: Art 7 EVÜ ist auf vor dem 1. 12. 1998 abgeschlossene Arbeitsverträge nicht anzuwenden, diese unterliegen in kollisionsrechtlicher Hinsicht weiterhin dem IPRG. (T2)

Bem: Siehe auch RS0127204. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120116

Im RIS seit

28.07.2005

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at